

# **Satzung**

Aufgrund von § 101 i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl S 578 ber. S 720) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim in seiner Sitzung vom 15.10.1990 folgende

## **Satzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitzung der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Prälat Dobler`sche Wohltätigkeitsstiftung“. Sie hat ihren Sitz in Neresheim.

### **§ 2**

#### **Rechtsform**

Die Stiftung ist eine rechtliche unselbstständige (nicht rechtsfähige) kommunale Stiftung. Das Vermögen der Stiftung steht treuhänderisch im Eigentum der Stadt Neresheim.

### **§ 3**

#### **Zweck der Stiftung**

Die Stiftung dient ausschließlich wohltätigen Zwecken. Aufgabe der Stiftung soll es sein, die Musikschule Neresheim mit dem Erlös aus dem Stiftungskapital zu fördern und zu unterstützen.

Gegenstand der Stiftung soll es sein, musikalisch sehr begabte Kinder aus sozial schwachen Familien im Rahmen der Musikschule zu fördern und das Angebot an Leihinstrumenten für Anfänger der Musikschule zu vergrößern.

die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### **§4**

#### **Organe**

- (1) Organ der Stiftung ist der Gemeinderat der Stadt Neresheim. Dieser übt seine Tätigkeit nach den besonderen Vorschriften für Stiftungen aus. Im Übrigen gelten für die Stiftung die jeweiligen Vorschriften über die Verwaltung der Gemeinden entsprechend.
- (2) Die allgemeine Verwaltung wird durch den Bürgermeister und einen Gemeindebediensteten durchgeführt. Sie führen insbesondere die Geschäfte der Stiftung und verwalten das Vermögen nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gesetze.

**§5**  
**Mittel der Stiftung**

- (1) Mittel und Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, belastet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 6**  
**Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barbetrag von 9.438,69 DM.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b) aus den Zuwendungen Dritter.

**§ 7**  
**Satzungsänderung**

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim kann Satzungsänderungen beschließen.

**§ 8**  
**Vermögensfall bei Auflösung der Stiftung**

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks bleibt das Vermögen im Eigentum der Stadt Neresheim mit der Auflage, es nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.1990 in Kraft.

Neresheim, den 15.10.1990

gez. Dannenmann  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.